

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Journalistik
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

vom 30. Juli 2008

geändert durch Satzung vom 15. April 2010

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ

(Senatsbeschluss vom 20. Juli 2011 und Eilentscheidung vom 5. März 2013 - im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studiumumfang

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Modulbeschreibungen, Art und Umfang der Modulprüfungen
- § 10 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für behinderte Studierende
- § 11 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III Bestimmungen zur Bachelorprüfung

- § 18 Umfang der Bachelorprüfung
- § 19 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich
- § 20 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Urkunde

Abschnitt V Schlussbestimmung

§ 25 In-Kraft-Treten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des ordnungsgemäßen Bachelorstudiums der Journalistik.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten, die durch das Studium vermittelten Zusammenhänge überblickt und die für den Übergang in die journalistische Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind der Nachweis der Hochschulreife sowie der Nachweis über die Ableistung eines zweimonatigen redaktionellen Praktikums bei Einrichtungen von Presse, Hörfunk, Fernsehen oder in der Öffentlichkeitsarbeit vor Beginn des Studiums. ²Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung sowie auf Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. ²Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ³Das Bachelorstudium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung). ⁴Es besteht aus drei Säulen, die eine breit gefächerte Qualifizierung gewährleisten: Kommunikationswissenschaft und empirische Sozialforschung, Gesellschaftliche Grundkompetenz und Schwerpunktbereich sowie der journalistischen Praxisausbildung. ⁵Das fünfte Semester ist in der Regel an einer Hochschule des Auslandes zu erbringen. ⁶Zudem ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. ⁷Außerdem sind Leistungen für den wahlfreien Bereich nachzuweisen.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 180 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht

als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) ¹Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. ⁵Sie können verschiedene Fächer beinhalten. ⁶Die Studiengangsbeschreibung nach Abs. 4 kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(4) ¹Die genaue Struktur, die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in einer Studiengangsbeschreibung (Studiengangsbeschreibung) näher beschrieben, die von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät herausgegeben wird. ²Aus der Studiengangsbeschreibung muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) ¹Die Studiengangsbeschreibung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). ²Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). ³Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regelt die Studiengangsbeschreibung, in wie vielen der zur Auswahl stehenden Module die oder der Studierende die geforderten Leistungen erbringen kann. ⁴Schließlich sollen auch Module vorgesehen werden, die die oder der Studierende völlig frei wählen kann (Wahlmodule). ⁵Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁶Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten mindestens einer dazugehörigen Prüfung oder Vorleistung oder der Modulprüfung selbst gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. ⁷Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

(6) ¹Während des Bachelorstudiums erfolgt eine berufspraktische Ausbildung. ²Sie ist mehrmedial angelegt. ³Neben der Praxisausbildung während der Semester gibt es zwei je vierwöchige Praktikumsmodule in den Semesterferien vor und nach dem dritten Semester, die der themenspezifischen journalismuspraktischen Ausbildung dienen. ⁴In verschiedenen Übungen mit Lehrbeauftragten aus der journalistischen Praxis wird in der Lehrredaktion des Studiengangs Journalistik redaktionelle Arbeit simuliert. ⁵Für die beiden Praktika und die jeweils dafür zu leistenden journalistischen Modulprüfungen werden je fünf ECTS-Punkte vergeben.

(7) ¹Im Rahmen der internationalen Ausrichtung des Studiengangs muss jede oder jeder Studierende ein Semester im Ausland verbringen. ²In der Regel ist dies das fünfte Semester. ³Die Auslandsphase ist Teil des regulären Studiums, es bedarf keiner Beurlaubung. ⁴Für dessen Durchführung und Finanzierung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen. ⁵Es wird den Studierenden empfohlen, vor der Wahl der Module mit der Fachstudienberatung Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Anerkennung bestimmter Module zu treffen.

(8) ¹Darüber hinaus ist während des Bachelorstudiums ein achtwöchiges redaktionelles Pflichtpraktikum verpflichtend abzuleisten. ²Das Praktikum, das sowohl im Inland wie im Ausland abgeleistet werden kann, soll den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit sowie eine berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation z.B. bei Printmedien, in Onlineredaktionen, Hörfunk, Fernsehen oder Nachrichtenagenturen vermitteln. ³Die oder der Studierende setzt sich in eigener Verantwortung mit geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen in Verbindung, an denen das Praktikum abgeleistet werden kann. ⁴Im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgen Reflexionseinheiten. ⁵Für das Praktikum und die Teilnahme an den Reflexionseinheiten werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Bachelorprüfung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; drei davon sind die hauptamtlich tätigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Faches Journalistik. ²Ein Mitglied kann aus den Reihen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs gewählt werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist möglich. ³Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. ⁴Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Alle außerhalb der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Können Studien- und Prüfungsleistungen teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, schließt der Prüfungsausschuss mit der oder dem Studierenden eine schriftliche Vereinbarung über die weiteren zu erbringenden Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls. ²Die Anrechnung des Moduls erfolgt, wenn die vereinbarten Leistungen nachgewiesen sind.

(5) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Für die Anrechnung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 9 Modulbeschreibungen, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) ¹Für jedes Modul wird eine detaillierte Modulbeschreibung in tabellarischer Form vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Bei Änderungen der Modulbeschreibung gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(2) ¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen können aus schriftlichen Prüfungen wie Klausurarbeiten oder Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder sonstigen Arten von Prüfungen bestehen, die sich aus den angestrebten Kompetenzen und den Besonderheiten der Lehr- und Lernformen ergeben. ²Die sonstigen Arten von Prüfungen müssen eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen. ³Die Aufgabenstellung einer Prüfung muss den in der Modulbeschreibung im Sinne des Abs. 1 festgelegten Kompetenzen entsprechen. ⁴Art und Umfang der Leistungsnachweise werden in den Modulbeschreibungen nach Abs. 1 geregelt.

(3) ¹Der Prüfungsumfang ist auf das notwendige Maß zu beschränken. ²Die Prüfungsformen werden den angestrebten Kompetenzen entsprechend festgelegt. ³Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der Prüfungsformen Wahlmöglichkeiten vorsehen; in diesem Fall ist die jeweils gewählte Prüfungsform von der Dozentin bzw. vom Dozenten spätestens in dem ersten Veranstaltungstermin verbindlich festzulegen und den Studierenden schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung). ²Die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls regelt die Studienordnung. ³Die Vergabe von ECTS-Punkten setzt nicht zwingend eine Modulprüfung voraus. ⁴Die Voraussetzungen für die

Vergabe von ECTS-Punkten sind in der Modulbeschreibung präzise und nachvollziehbar zu definieren.

(5) Innerhalb eines Moduls können in Ausnahmefällen Prüfungsleistungen verlangt werden, die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden und nicht in die Modulprüfung einfließen, sofern diese die in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen der Studierenden im Hinblick auf die Modulprüfung fördern.

(6) ¹Im Rahmen des Studiums erfolgt die Überprüfung des Kompetenzerwerbs nicht nur punktuell- abschließend, sondern auch veranstaltungsbegleitend. ²Insbesondere kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:

a) ¹Eine *Klausur/ Test* überprüft (inhaltliche, theoretische, methodische) Wissensbestände, die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind. ²In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ³Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 11 erfüllt sind; sie sollen nur ausnahmsweise gestellt werden. ⁴Falls die Klausur interdisziplinär sein und von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. ⁵Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

b) ¹Eine *schriftliche Hausarbeit* ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit dem bzw. der oder den betreuenden Dozierenden vereinbarten Fragestellung. ²Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres). ³Dazu gehören etwa die (Pro-) Seminararbeit, der Essay oder das Thesenpapier. ⁴Schreiben fördert selbstständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches. ⁵Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt. ⁶Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.

c) ¹*Weitere Textsorten* wissenschaftlichen Schreibens sind Abstract, Bildbeschreibung, Datenerhebung und –auswertung, Exzerpt, Forschungsbericht, Literaturbericht, Protokoll, Rezension, Textanalyse, vergleichende Beurteilung etc. ²Sie dienen dem Erlernen der Schreibformen. ³Bezugspunkt, Umfang der Arbeit, Konventionalität beziehungsweise Originalität der zu erbringenden Leistung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

d) ¹Ein *Portfolio* (Arbeitsmappe zu einem zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Dozierenden vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen, usw. ²Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. ³Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung, Anforderungen zur Selbstevaluierung, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. ⁴Dabei wählen die Studierenden die Dokumente selber aus, diskutieren deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt. ⁵Die Arbeit an einem Portfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung, eines Moduls, aber auch für ein ganzes Studium geführt werden. ⁶In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Portfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder zu einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.

e) ¹Eine *Posterpräsentation* eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. ²Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. ³Poster sollen zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.

f) ¹Das *Gruppenpuzzle* ist eine kooperative Lehr-/Lernform: Lernende agieren auch als Lehrende. ²In der „Aneignungsphase“ erarbeiten Gruppen selbstständig ein Thema und eignen sich das entsprechende Wissen an (dazu gehört auch ein Anteil Selbststudium als individuelle Arbeit). ³Diese Expertenphase verlangt sorgfältige Vorbereitung durch die Dozentin bzw. den Dozenten; dazu gehört zum Beispiel die Strukturierung des Themas in Teilthemen, die Auswahl der Materialien oder die Formulierung der Aufgaben bzw. Leitfragen, zudem ist zu überlegen, wie der Erwerb der notwendigen Arbeitstechniken und Lernstrategien sinnvoll unterstützt werden kann. ⁴In der „Austauschphase“ unterrichten in neu zusammengesetzten Gruppen Vertreterinnen und Vertreter jedes Expertenteams die anderen Gruppenmitglieder in ihrem Spezialgebiet und lernen von den anderen. ⁵Das Gruppenpuzzle

- fördert die aktive, intensive Auseinandersetzung (individuell und in Kooperation) mit dem Lernstoff, schafft die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen bzw. eigene Erfahrungen zu integrieren,
- fördert Verantwortung für das (eigene) Lernen,
- unterstützt nachhaltiges Lernen durch Lehren.

⁶Die Methode eignet sich insbesondere für den Wissenserwerb (zum Beispiel durch Lektüre von Texten).

g) ¹Ein *Referat* (Einzel-, Gruppenreferat, mit oder ohne Thesenpapier, konnotierter Bibliographie, Materialanhang; in medialer Präsentationsform oder als nicht mediengestützter Vortrag, usw.) beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten-, mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ²Die Art der Fragestellung, Intensität der Betreuung, Umfang des Referats, geforderte schriftliche Begleitmaterialien, geforderte mediale Präsentationsweisen, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

h) ¹Der *Praktikumsbericht* ist gekennzeichnet durch die eigenständige Strukturierung der Darstellung eines längeren Prozesses unter konventionellen und originellen Kategorien mit variierenden Formen (Tagebuch; Darstellung einer Projektentwicklung/ eines Prozesses/ eines Ablaufes, Reflexion der Praktikumserfahrungen). ²Der Umfang und die Intensität der Analyse steuern Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

i) ¹Eine *Projektskizze* ist eine Darstellung eines (im Team oder allein) durchgeführten beziehungsweise geplanten Projekts (Prozess und/oder Ergebnis); sie enthält Hinweise zur Projektevaluierung. ²Umfang, geforderte Genauigkeit und Tiefe steuern Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

j) ¹Eine *Diskussionsleitung* (vorbereitet, spontan, mit/ohne Protokollpflicht) fördert die fachspezifische und überfachliche Kommunikationskompetenz, die Fähigkeit zur Strukturierung und Konstruktion von Sinnbildungen. ²Der geforderte Umfang, die Art der Dokumentation, die geforderten Reflexionsleistungen regulieren Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

k) ¹Eine *Teamleitung* fordert Sozialkompetenz sowie die Kompetenz, fachbezogene und überfachliche Prozesse zu koordinieren, Arbeitspläne anzulegen, zu organisieren, zu überprüfen. ²Die Komplexität der Aufgabe, die Größe und Zusammensetzung des Teams und die Art der Dokumentation steuern Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

l) ¹*Praktische Leistungen* fordern von Studierenden, Wissen und Können in konkreten Situationen zu nutzen, um fachspezifische Aufgaben zu erfüllen. ²Die Leistungen müssen den vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

§ 10

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für behinderte Studierende

(1) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch die oder den jeweiligen Prüfenden. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Der Umfang von Klausurarbeiten soll je Modul 90 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. ⁴In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und

Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können.
⁵Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 11 erfüllt sind.
⁶Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. ³Der Umfang mündlicher Prüfungen soll je Modul 20 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. ⁶Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. ⁷Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) ¹Für jede Modulprüfung wird ein zweiter Prüfungstermin angeboten. ²Für Klausuren und vergleichbare Prüfungsformen wird der zweite Prüfungstermin im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. ³Die oder der Studierende kann den zweiten Prüfungstermin entweder für die erstmalige Teilnahme an der Prüfung nutzen oder für die Prüfungswiederholung bei Nichtbestehen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen können Wiederholungsprüfungen auch durch eine gleichwertige Prüfungsform ersetzt werden. ⁵Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin. ⁶Für schriftliche Hausarbeiten und vergleichbare Prüfungsformen muss der zweite Termin nur dann im gleichen Semester bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegen, wenn ein konsekutives Modul darauf aufbaut. ⁷Andernfalls gilt für die erste Wiederholung der Prüfung die Regelfrist von sechs Monaten gemäß Art. 61 Abs 3 Satz 2 Nr. 11 BayHSchG.

(4) ¹Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Für den Fall, dass aufgrund des ärztlichen Attests nicht begründet über einen adäquaten Nachteilsausgleich entschieden werden kann, ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, anzuordnen, dass ein Amtsarzt konsultiert werden muss. ⁴Die Attestkosten trägt die oder der Studierende.

§ 11 Multiple-Choice-Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der Prüferin oder dem Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn sie oder er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(9) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in diesem Bachelorstudiengang ist die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen.

(2) ¹Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. ²Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) ¹Der Erwerb von ECTS-Punkten setzt die erfolgreiche Erbringung von in der Modulbeschreibung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. ²Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit

kann gefordert werden, wenn die Präsenz der Studierenden eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung der in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen ist.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird vom Veranstalter vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

(6) ¹Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls können sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder auf den Prüfungsstoff eines ganzen Moduls beziehen. ²Die Anzahl der ECTS-Punkte für die Einzelveranstaltungen innerhalb eines Moduls wird nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung festgelegt.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden gemeinsam benotet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Bei der Berechnung der Gesamtnote einer Prüfungsleistung werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	=	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	=	gut,
über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend,
über 4,00	=	nicht ausreichend.

(2) ¹Besteht eine einzelne Prüfungsleistung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten; die Modulbeschreibung kann hiervon abweichend eine bestimmte Gewichtung der Teilprüfungen festlegen. ²Die Prüfung gilt jedoch nur dann als bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ³Teilprüfungen im Sinne des Satzes 1 sind alle selbstständigen Prüfungsteile, insbesondere wenn sie innerhalb eines Moduls in verschiedenen Veranstaltungen erbracht werden. ⁴Bei einer Gewichtung verschiedener Teilprüfungen innerhalb derselben Veranstaltung eines Moduls nimmt die oder der Prüfende die Berechnung der Endnote vor und leitet diese unverzüglich an das Prüfungsamt weiter.

(3) ¹Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 12 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ²§ 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt § 22 Abs. 7.

(5) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage.

§ 14
Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 15
Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene Prüfung mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorarbeit zweimal wiederholen. ²Eine Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. ³Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.
- (2) ¹Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen. ²Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt § 20 Abs. 2 Satz 2 und für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt § 21 Abs. 7.

§ 16
Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit bzw. die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ⁴Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ⁵Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁶Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. ²Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (5) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Unter Umständen ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen.

⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. ⁴Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der oder dem jeweiligen Prüfenden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen.

Abschnitt III

Bestimmungen zur Bachelorprüfung

§ 18

Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Modulen des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und des Wahlbereichs gemäß § 19,
2. dem redaktionellen Pflichtpraktikum gemäß § 5 Abs. 8 und
3. der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) gemäß § 21.

²Der Umfang eines Moduls beträgt fünf oder zehn ECTS-Punkte.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studienprogramms.

§ 19

Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich

(1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 85 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er

1. ein Modul Grundlagen der Journalistik/Kommunikationswissenschaft (5 ECTS-Punkte),
2. ein Modul Journalismus und Mediensysteme (5 ECTS-Punkte),

3. ein Modul Medienrecht: Grundlagen des Medienrechts der Bundesrepublik Deutschland (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Empirische Kommunikationsforschung I: Grundlagen der empirischen Sozialforschung (5 ECTS-Punkte),
5. ein Modul Empirische Kommunikationsforschung II: Inhaltsanalyse und Befragung (5 ECTS-Punkte),
6. ein Modul Journalistisches Arbeiten I (10 ECTS-Punkte),
7. ein Modul Journalistisches Arbeiten II (5 ECTS-Punkte),
8. ein Modul Digitale Medien (5 ECTS-Punkte),
9. ein Modul Hörfunk (5 ECTS-Punkte),
10. ein Modul Fernsehen/Videojournalismus (5 ECTS-Punkte),
11. ein Modul Crossmediale Magazinproduktion (10 ECTS-Punkte),
12. ein Modul Medienwerkstatt I (Print) und II (Rundfunk) (10 ECTS-Punkte),
13. ein Modul Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich (5 ECTS-Punkte),
14. ein Modul Einführung in die Politikwissenschaft: Grundbegriffe und Methoden (5 ECTS-Punkte)

erfolgreich absolvieren.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft muss jede oder jeder Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben. ²10 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft müssen im Auslandssemester (§ 5 Abs. 7) erworben werden. ³Weitere 15 ECTS-Punkte müssen durch die erfolgreiche Absolvierung von mindestens drei der folgenden Module erworben werden:

1. ein Modul Aktuelle Medienentwicklung (5 ECTS-Punkte),
2. ein Modul Spezialisierung im Journalismus (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Publikums- und Wirkungsforschung (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Qualität und Ethik der öffentlichen Kommunikation (5 ECTS-Punkte),
5. ein Modul Ausgewählte Themen der Kommunikationswissenschaft (5 ECTS-Punkte).

(3) ¹Im Wahlpflichtbereich Gesellschaft muss jede oder jeder Studierende 10 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss zwei der folgenden Module erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul Einführung in die Philosophie (5 ECTS-Punkte),
2. ein Modul Einführung in die Internationale Politik (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Einführung in die Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft (5 ECTS-Punkte)

(4) ¹Im Wahlpflichtbereich Schwerpunkt muss jede oder jeder Studierende 30 ECTS-Punkte im Rahmen eines zu wählenden Schwerpunktes erwerben. ²Die Schwerpunkte sind in einem vornehmlich an den klassischen Ressorts orientierten Fächerspektrum orientiert: Politik, Wirtschaft oder Kultur. ³Es werden in der Regel folgende Schwerpunkte angeboten:

1. Journalismus und interkulturelle Kommunikation (Spanisch)
2. Fach- und interkulturelle Kommunikation (Französisch)
3. Literatur und Kultur
4. Lateinamerika-Studien
5. Geschichtswissenschaften: Zeiten, Räume, Kulturen
6. Politik und Gesellschaft
7. Betriebswirtschaftslehre

⁴Weitere Schwerpunkte können angeboten werden, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht. ⁵Sie müssen von den jeweiligen Fakultäten genehmigt werden.

(5) Im Schwerpunkt „Journalismus und interkulturelle Kommunikation (Spanisch)“ muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ¹Im sprachpraktischen Bereich muss jede oder jeder Studierende 15 ECTS-Punkte in Modulen der Sprache Spanisch erwerben. ²Sprachneueinsteiger müssen Kenntnisse auf dem Niveau B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erwerben. ³Studierende, die bereits Spanischkenntnisse vorweisen können, müssen diese in Modulen bis zum Niveau B1+

erweitern sowie Module zur Sprachpraxis und Landeskunde bis zum Erreichen der 15 ECTS-Punkte absolvieren.

2. a) ein Modul Periodismo Online: La Prensa (5 ECTS-Punkte), oder
- b) ein Modul Periodismo Online: Medios Audiovisuales (5 ECTS-Punkte), oder
- c) ein Modul Taller de Escritura Creativa
3. ein Modul Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch) (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Geschäftskommunikation und Öffentlichkeit (Spanisch) (5 ECTS-Punkte).

(6) Im Schwerpunkt „Fach- und interkulturelle Kommunikation (Französisch)“ muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ¹Im sprachpraktischen Bereich muss jede oder jeder Studierende 20 ECTS-Punkte in Modulen der Sprache Französisch erwerben. ²Sprachneueinsteiger müssen Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erwerben. ³Studierende, die bereits Französischkenntnisse vorweisen können, müssen diese in Sprachmodulen bis zum Niveau B2 erweitern sowie Module zur Sprachpraxis und Landeskunde bis zum Erreichen der 20 ECTS-Punkte absolvieren.
2. ein Modul Kommunikation im interkulturellen Kontext (Französisch) (5 ECTS-Punkte),
3. frei wählbare Module, die mit dem Wahlbereich vereinbar sind, im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

(7) Im Schwerpunkt „Literatur und Kultur“ muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul Grundlagen europäischer Kulturgeschichte (5 ECTS-Punkte),
2. ein Modul Selbst- und Fremdwahrnehmung europäischer Literaturen und Kulturen (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Interkulturelle Kommunikation (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Einführung in die Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik, Französisch, Spanisch, Italienisch, Germanistik) (5 ECTS-Punkte),
5. ein Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Philologie 1) (5 ECTS-Punkte),
6. ein Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Philologie 2) (5 ECTS-Punkte).

(8) Im Schwerpunkt „Lateinamerika-Studien“ muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ¹Im sprachpraktischen Bereich muss jede oder jeder Studierende 15 ECTS Punkte in Modulen der Sprache Spanisch oder Portugiesisch erwerben. ²Sprachneueinsteiger müssen Kenntnisse in Spanisch auf dem Niveau B1+, in Portugiesisch auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erreichen. ³Studierende, die in der zu wählenden Sprache bereits Kenntnisse vorweisen können, müssen diese bis zum Niveau B1+ bzw. A2 erweitern sowie Module zur Sprachpraxis oder Landeskunde (Politik Lateinamerikas, Geografie Lateinamerikas, Geschichte Lateinamerikas) bis zum Erreichen der 15 ECTS-Punkte absolvieren.
2. ein Modul Politik 2: Regierungssysteme und politischer Prozess in Lateinamerika seit 1950 (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Politik 3: Lateinamerika in der Weltwirtschaft und in der internationalen Politik (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Literaturgeschichte/Lateinamerika: 19. und 20. Jahrhundert (5 ECTS-Punkte).

(9) Im Schwerpunkt „Geschichtswissenschaften: Zeiten, Räume, Kulturen“ muss die oder der Studierende folgende sechs Module erfolgreich absolvieren:

Module Geschichte1 bis Geschichte 6 zu je 5 ECTS-Punkten..

(10) Im Schwerpunkt „Politik und Gesellschaft“ muss die oder der Studierende folgende Module absolvieren:

1. ¹Wer die Module gemäß § 19 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 bereits erfolgreich absolviert hat, besucht das Modul Zeitgenössische politische Theorie (5 ECTS-Punkte). ²Wer nur eines der Module gemäß § 19 Abs. 3 Nrn. 2 oder 3 erfolgreich absolviert hat, hat statt des Moduls

Zeitgenössische politische Theorie das noch fehlende Modul aus § 19 Abs. 3 Nrn. 2 oder 3 zu erbringen.

2. ein Modul Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Einführung in die Soziologie (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Grundzüge soziologischer Theorien (5 ECTS-Punkte),
5. eines der folgenden Module zu je 10 ECTS-Punkten:
Politische Soziologie und Kulturosoziologie,
Abweichendes Verhalten und soziale Probleme,
Schwerpunkte soziologischer Theorien,
Bildung und Lebensalter,
Akteure und Systeme der internationalen Politik,
Politische Systeme im internationalen Vergleich,
Europäische politische Ideen,
Europäische Integration,
Frei wählbares Modul, das mit dem Wahlbereich vereinbar ist.

(11) Im Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ muss die oder der Studierende folgende Module absolvieren:

1. ein Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I (5 ECTS-Punkte),
2. ein Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Mikroökonomie I (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Makroökonomie I (5 ECTS-Punkte),
5. ein Modul Rechnungswesen (5 ECTS-Punkte),
6. frei wählbares Modul, das mit dem Wahlbereich vereinbar ist, im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

(12) ¹Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende weitere 10 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft oder dem gewählten Schwerpunkt oder auf die beiden Bereiche verteilt erwerben. ²Die gewählten Module müssen mit dem Zweck der Prüfung und der Struktur des Studiengangs vereinbar sein.

§ 20

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht wird. ²Sie besteht aus beliebigen Modulprüfungen in Höhe von mindestens 40 ECTS-Punkten.

(2) ¹Sie ist bestanden, wenn die Module bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. ²Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich der § 22 Abs. 4 und 5

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen spätestens am Ende des dritten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt wird.

§ 21

Bachelorarbeit

(1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und § 19 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 zu entnehmen. ²In Ausnahmefällen kann der Gegenstand der Bachelorarbeit anderen, an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vertretenen Fächern entnommen werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit

kommunikationswissenschaftlichen Themen stehen. ³Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(2) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt ab Ende des vierten Semesters. ²Das Thema wird von der Gutachterin oder dem Gutachter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgelegt. ³Diese oder dieser ist zugleich regelmäßig die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist durch den Workload von 10 ECTS-Punkten geregelt, wobei der Umfang 40 DIN A4-Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten sollte ²Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. ³Mit Zustimmung der Gutachterin oder des Gutachters kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Bachelorarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ⁴Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁵Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. ²Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. ³Weichen die Noten der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. ⁴Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Bachelorarbeit gemäß § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls des Drittgutachtens berechnet. ⁵Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) ¹Die Abgabe der Bachelorarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Ausgabe erfolgen. ²Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden. ³Die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens ein Monat vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorliegt.

(7) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 5 Satz 5 von über 4,0, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. ²Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. ⁴Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

§ 22

Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist,
2. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind,
3. die oder der Studierende die erfolgreiche Teilnahme am redaktionellen Pflichtpraktikum gemäß § 5 Abs. 8 nachweist und
4. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

²Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
2. eine Prüfung eines in § 19 vorgesehenen Pflichtmoduls, erforderlichen Wahlpflichtmoduls oder Wahlmoduls oder
3. die Bachelorarbeit nach § 21

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit muss die Vorlage eines Attestes der oder des vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes unverzüglich erfolgen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ⁵Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(6) ¹Die Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung verlängert sich auf Antrag der oder des Studierenden um ein Fachsemester, wenn die oder der Studierende mindestens zwei Semester an einer ausländischen Hochschule erfolgreich studiert hat und während dieser Zeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingeschrieben war. ²Die oder der Studierende hat erfolgreich an einer ausländischen Hochschule studiert, wenn sie oder er in dem betreffenden Studienjahr an der ausländischen Hochschule mindestens 2/3 der Leistungen einer oder eines dortigen Vollzeitstudierenden erbracht hat und ihr oder ihm für diese Leistungen Module des Bachelorstudiengangs im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte gemäß § 8 anerkannt wurden. ³Die oder der Studierende ist verpflichtet, anerkannte Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Studiengang einzubringen.

(7) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module nach § 19 und der Bachelorarbeit nach § 21. ²Die Gewichtung der Modulnoten wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(8) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so muss die oder der Studierende bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und der Bachelorurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich beantragen.

(9) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote der Bachelorprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

§ 23 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte, die dabei erzielten Noten sowie gegebenenfalls die Namen der jeweiligen Prüfenden,
3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen der Themenstellerin oder des Themenstellers,
4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) ¹Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Im Diploma Supplement wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein internationales Studienprogramm handelt. ³Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 24 Urkunde

¹Mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Prüfungszeugnis und Bachelorurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

Abschnitt V Schlussbestimmung

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Anlage: ECTS-Bewertungsskala

Prozent*)	Definition
10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

*) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten. In die Berechnung werden mindestens zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge miteinbezogen.